
Rollenspiel mit Folgen

Die Ehegattin von Viktor N. – Viktoria – ist an Psychologie interessiert und besucht unregelmäßig Seminare. Nun wurde ein zweitägiges Selbsterfahrungsseminar angeboten, welches auch Familienaufstellung samt diversen Rollenspielen umfassen sollte. Kurz entschlossen buchte Viktoria N. dieses Seminar.

In dem Seminar ging es auch um das Thema „Tod“ – die Seminarteilnehmer sollten sich mit diesem unvermeidlichen und mit Urängsten belasteten Thema auseinandersetzen. Viktoria wurde von einer Seminarteilnehmerin – Maria – und dem Seminarleiter eingeteilt, in einem Rollenspiel den Tod, der Maria auf Schritt und Tritt verfolgt, darzustellen. Dabei wurden bei Maria derart starke Ängste wach, dass sie nicht nur Viktorias Brille zertrat, sondern nach einiger Zeit auch Viktoria zu Fall brachte. Ergebnis: Viktoria erlitt eine schwere Knieverletzung.

Familie N. meinte, man müsse doch nicht damit rechnen, bei Seminaren Körperverletzungen davonzutragen. Nach Beratung durch einen Anwalt beschloss man, eine Klage gegen Maria einzubringen.

Wie wird das ausgehen?

Bei Kampfsportarten und auch allen Sportarten, bei denen es zu Gefährdungen oder Verletzungen der Teilnehmer kommen kann, sind alle Gefährdungshandlungen insoweit nicht rechtswidrig, als sie nicht das in der Sportart gelegene Risiko vergrößern – auf diese lässt sich ja jeder Teilnehmer selbst ein. Der Jurist sagt dazu „Handeln auf eigene Gefahr“. Aber bei einem Rollenspiel, auf welches Risiko lässt man sich da als Teilnehmer ein? Und welche Kosten können da gegebenenfalls anfallen?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Viktor N. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst sein Rechtsschutzversicherungsvertrag den Schadenersatz-Rechtsschutz, erübrigt sich eine ergänzende Sitzung des Familienrates wegen des Kostenrisikos, denn die Ehegattin ist aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag von Viktor N. mitversichert!

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 3 Ob 221/02z entscheiden: Die Klägerin obsiegte in zwei Instanzen, der OGH verwies die Rechtssache jedoch in die erste Instanz zurück!

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

